

Straßenreinigung 2005

Kalkulation der Gebührensätze

I. Ausgangsdaten

Gesamtgebührenmeter:

a)	Anliegerstraßen	3.779 m
b)	Haupterschließungsstraßen	3.077 m
c)	Hauptverkehrsstraßen	12.393 m
	Insgesamt:	19.249 m

II. Ermittlung der Ausgaben

a) Vertragskosten

Die Vertragskosten betragen 628,85 € je laufenden Kilometer zzgl. 16 % MwSt.

Es ergeben sich bei 20.833 Kehrmetern insgesamte Vertragskosten in Höhe von 15.197,05 € rd. **15.200,00 €**.

b) Kosten des Winterdienstes

Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre

Winterdienst 2003/2004

Vorbereitung/Nachbereitung/Wartung/Personalkosten

Ca. 68,5 Std. a`30,00 €=	2.055,00 €
Ca. 18,5 Std. a`35,00 €=	647,50 €
Ca. 22,0 Std. a`30,00 €=	660,00 €
Lohnunternehmen:	1.576,58 €
32,00 t Salz a`95,50 €	3.056,00 €
insgesamt:	7.995,08 €

Verhältnis Dorf/Außenbereich = 53 % zu 47 %

53 % von 7.995,08 € **4.237,39 €**

Davon sind 70 % auf die maschinelle Straßenreinigung umzulegen:

4.237,39 € x 70 % = **2.966,17 €**

Winterdienst 2002/2003

Vorbereitung/Nachbereitung/Wartung/Personalkosten

Ca. 67,5 Std. a`30,00 €=	2.025,00 €
Ca. 20,0 Std. a`27,75 €=	555,00 €
Ca. 25,0 Std. a`27,00 €=	675,00 €
Lohnunternehmen:	2.982,46 €
35,00 t Salz a`95,50 €	<u>3.342,50 €</u>
insgesamt:	9.579,96 €

Verhältnis Dorf/Außenbereich = 53 % zu 47 %

53 % von 9.579,96 € **5.077,38 €**

Davon sind 70 % auf die maschinelle Straßenreinigung umzulegen:
5.077,38 € x 70 % = **3.554,17 €**

Winterdienst 2001/2002

Vorbereitung/Nachbereitung/Wartung/Personalkosten

Ca.87,75 Std. a`30,00 €=	2.632,50 €
Ca.15,00 Std. a`27,75 €=	416,25 €
Ca. 35,00 Std. a`27,00 €=	945,00 €
Lohnunternehmen:	1.486,85 €
25,25 t Salz a`102,61€	<u>2.590,90 €</u>
insgesamt:	8.071,50 €

Verhältnis Dorf/Außenbereich = 53 % zu 47 %

53% von 8.071,50 €= **4.277,90 €.**

Davon sind 70 % auf die maschinelle Straßenreinigung umzulegen:
4.277,90 € x 70 %= **2.994,53 €**

Kosten der letzten 3 Jahre insgesamt:

2001/2002	2.994,53 €
2002/2003	3.554,17 €
2003/2004	<u>2.966,17 €</u>
	9.514,87 €

Durchschnitt der letzten 3 Jahre beträgt 3.171,62 € = **rd. 3.170,00 €**

c) Ermittlung der Personalkosten

Personalkosten II / Ortsreinigung lt. Haushaltsplan:

7.600,00 €

d) Ermittlung der Sachkosten/Querschnittsämer

Die Erstattung von Ausgaben des Verw. HH für die Kosten der Querschnittsämer beträgt:

1.600,00 €

e) Ermittlung der Gesamtkosten

Vertragskosten	15.200 €
Winterdienst	3.170 €
Personalkosten	7.600 €
Querschnittsämer	<u>1.600 €</u>
Gesamtkosten	27.570 €

III. Ermittlung der umlagefähigen Ausgaben

Umlagefähig lt. Satzung sind 75 % der Gesamtkosten:

27.570 € x 75 % = 20.677,50 €

IV. Berechnung der Verrechnungseinheiten

Aufgrund des Straßenreinigungsgesetzes ist der Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck werden die Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen im Verhältnis 10:9:8 bewertet und die Gesamtgebührenmeter entsprechend gewichtet.

a) Anliegerstraße	3.779 m x 10 =	37.790 m
b) Haupterschließungsstraßen	3.077 m x 9 =	27.693 m
c) Hauptverkehrsstraßen	12.457 m x 8 =	<u>99.656 m</u>
Gewichtete Verrechnungseinheiten		165.139 m

Die Kosten pro Gebührenmeter ermitteln sich wie folgt:

20.677,50 € : 165.139 = 0,125 €/Verrechnungseinheit

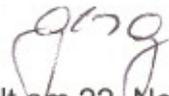
V. Berechnung der Gebührensätze

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| a) Anliegerstraße | $0,125 \times 10 = 1,25$ €/lfd. Meter |
| b) Haupterschließungsstraße | $0,125 \times 9 = 1,12$ €/lfd. Meter |
| c) Hauptverkehrsstraße | $0,125 \times 8 = 1,00$ €/lfd. Meter |

Die Gebühren ab 01.01.2005 werden wie folgt festgesetzt:

Vorjahr:

- | | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| a) Anliegerstraße | 1,25 €/lfd. Meter | 1,20 €/lfd. Meter |
| b) Haupterschließungsstraße | 1,12 €/lfd. Meter | 1,08 €/lfd. Meter |
| c) Hauptverkehrsstraße | 1,00 €/lfd. Meter | 0,96 €/lfd. Meter |


Aufgestellt am 22. November 2004

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ostbevern

vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung am 03.04.92 (GV NW S. 124) und der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), geändert durch die Fassung des Änderungsgesetzes vom 11.12.79 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1992 (GV NW S. 561/SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 16. Dezember 1993 (Abl. Kr. Warendorf vom 30.12.93, S. 722) folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001 (Abl. Kr. Warendorf vom 04.01.2002, S. 18):

Anmerkung:

- 1) *Die kursiv gedruckten Passagen dieses Satzungsentwurfs sind nicht rechtlich zwingend, sondern betreffen Abgabetatbestände, die im Rahmen der politischen Entscheidung des Rates veränderbar sind.*
- 2) Die unterstrichenen Passagen kennzeichnen Änderungen und Einfügungen.
- 3) **Die fett gedruckten Passagen sind Erklärungen für die Änderungen.**
- 4) Texte, die im Entwurf der neuen Satzung wie auch in der alten Satzung unverändert beibehalten werden können, sind über beide Spalten geschrieben.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen beschränkt sich die Reinigung auf die Ortsdurchfahrten.

Vorstehendes gilt soweit die Reinigung durch diese Satzung nicht den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln.

In verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf Straßen, die über keinen Gehweg verfügen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

- (3) *Die Gemeinde Ostbevern kann sich zur Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.*

§ 1 Abs. 3 war Bestandteil der alten Fassung und wurde auch für die neue Fassung mit aufgenommen, da die Gemeinde Ostbevern einem Fremdunternehmer den Auftrag zur Straßenreinigung erteilt hat.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen sowie die Reinigung und Winterwartung aller Gehweg wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Abs. 2 n. F. wurde nach dem Muster des Städte und Gemeindebundes eingefügt, da für Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen oft ein Hausmeister bestellt ist, der die Winterwartung im Namen der Eigentümer durchführt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer erstreckt sich bei Straßen mit zwei Gehwegen jeweils auf die zwischen ihrem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Gehwegflächen.
- (2) Bei Straßen mit nur einem Gehweg, die der Erschließung beidseitig angrenzender Grundstücke dienen, haben die Eigentümer, soweit ihre Grundstücke einander gegenüberliegen, die zwischen den Grundstücken liegenden Gehwegflächen zu reinigen. Die Verpflichtung obliegt ihnen als Gesamtschuldner. Soweit von einer Straße oder einem Straßenteil Grundstücke nur an einer Seite erschlossen werden, hat der Eigentümer des angrenzenden erschlossenen Grundstücks jeweils die gesamte vor seinem Grundstück liegende Gehwegfläche zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind an dem Tag der maschinellen Reinigung in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis spätestens 12:00 Uhr zu säubern. Die Reinigung umfasst die Reinigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Laub, Gras und Kraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich der Abfallentsorgung zuzuführen.
Fällt der Reinigungstag auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am Tag vor dem Feiertag zu erfolgen.
Der Tag der maschinellen Reinigung ist auf den Freitag festgelegt.
- (4) Unbeschadet der regelmäßigen Reinigung nach Abs. 3 sind Verunreinigungen, die den Verkehr gefährden, den Abfluss in den Straßenrinnen stauen oder zur Staubentwicklung führen, unverzüglich zu beseitigen. Der Kehricht sowie sonstige im Zuge der Straßenreinigung zu beseitigenden Stoffe sind als Abfälle zu behandeln und dürfen nicht auf andere öffentliche Flächen gebracht und nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Winterwartung

- (1) Im Rahmen der Winterwartung sind Schnee und Schneematsch nach jedem Schneefall täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich von den Gehwegen in einer Breite von einem Meter zu entfernen, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr an. Nach 20:00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährliche Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenlauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist sowie gefährliche Stellen an Gehwegen, wie z. B. Brücken und Treppenaufgängen.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu –und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg geschafft werden. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein geeigneter Abfluss freizulegen und freizuhalten, Rückstände von Streumitteln und Schmutzanhäufungen sind zu beseitigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Ostbevern erhebt für die von ihr durchgeführter Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigung. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge der der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (2) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen der Grundstücksgrenzen berücksichtigt

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Absätze 1 bis 3) bei:

a) Anliegerstraßen	1,25 €
b) HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN n	1,12 €
c) HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	1,00 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschuldner die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an verpflichtet, der auf den Wechsel folgt.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet, die Gemeinde Ostbevern unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner diese Mitteilung, so haftet er für die Gebühren neben dem neuen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über den Wechsel bei der Gemeinde eingeht.
- (5) Die Gebührenschuldner haben alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ostbevern das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monaten eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben wird. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG handelt, wer seinen Pflichten gem. §§ 3, 4 und 8 Abs. 5 nicht nachkommt.

§ 10 Abs. 1 und 2 n. F. waren in der alten Fassung in einem Satz geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung außer Kraft.

Die Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1979 in der Fassung der 14. Änderungsfassung vom 22. Dezember 1992 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straßen gem. § 2 Abs. 1

1. Verzeichnis der **Straßen**, die gemäß § 2 Abs. 1 von den Eigentümern der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind (einschließlich Winterwartung), jeweils zu den Haus-Nrn.:

Alfred-Delp-Weg

Ambrosiusweg

Am Friedhof

Am Haarhaus

Am Kirchgarten

Amselweg

Am Schemm

Anne-Frank-Straße

Anton-Aulke-Weg

Augustin-Wibbelt-Straße

Bahnhofstraße

(zwischen Hauptstraße und Beusenstraße)

Bartok-Weg

Berkenkamp

Buchenstraße

(zwischen Lienener Damm und Nordring)

Birkenweg

Bonhoefferstraße

Droste-Hülshoff-Straße

Domhof

Drosselweg

Eichenweg 1,2,3 und 5

Erich-Klausener-Straße

Erlenweg

Frieda-Schwarz-Weg

Goerdeler-Weg

Michael-Keller-Weg

Montgolfier-Straße

Mühlenweg

Nachtigallenweg

Nordring 1-31

Orff-Straße

Ostesch

Pfarrer-Harrier-Straße

Prozessionsweg

Ravel-Weg

Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg

Goldwiese

Hauptstraße 9-43, 12-68 und Kirche

Heideweg

Heinrich-Pohlmann-Weg

Hermann-Köckemann-Str. 2-12

Hofkamp

Im Kirchesch

Johannes-Poggenburg-Str.

Josef-Annegarn-Weg

Josef-Winckler-Weg

Jürgensbütt

Kardinal-von-Galen-Straße

Kapellenkamp

Karl-Wagenfeld-Weg

Kiefernweg

Kirchbreede

Kolpingstraße

(von Evgl. Kirche bis Grevener Damm)

Lichtenberg-Weg

Lindenweg

Lintvenn

Lilienthal-Straße

Loheide

Maximilian-Kolbe-Straße

Tannenweg

Telgenkamp

Vogelweide

von-Braun-Straße

von-Stauffenberg-Straße

Wieskesholde

Wöste

Reinkers-Kamp
Rochhusstraße
Robert-Bosch-Straße

Zum Alten Tennisplatz
Zum Holtkamp

Verzeichnis der Straßen gem. § 7 Abs. 5 der Satzung

2. Verzeichnis der **Anliegerstraßen**

Buchenstraße (zwischen Lienener Damm und Eichenweg)
Eichenweg 4, 7 und 9
Gutenbergstraße
Keplerstraße
Maximilian-Kolbe-Straße (linke Straßenseite von der Bahnhofstraße aus)
Raiffeisenstraße
Röntgenstraße
von-Braun-Straße
von-Siemens-Straße

3. Verzeichnis der **Haupterschließungsstraße**

Am Rathaus
Geschwister-Scholl-Straße
Graf-Zeppelin-Ring
Großer Kamp (zwischen Erbdrostenstraße und Bahnhofstraße)
Kolpingstraße (außer von Evgl. Kirche bis Grevener Damm)
Nordring 33-47 und 32-90
von-Liebig-Straße

4. Verzeichnis der **Hauptverkehrsstraßen**

Bahnhofstraße, außer 5-22
Beusenstraße
Engelstraße
Erbdrostenstraße
Grevener Damm
Großer Kamp (zwischen Hauptstraße und Erbdrostenstraße)
Hanfgarten
Hauptstraße, außer 9-43, 12-68 und Kirche
Ladbergener Straße
Lienener Damm
Schmedehausener Straße
Schulstraße
Telgte Straße
Westbeverner Straße
Wischhausstraße